



**Geschäftsordnung für Neuromuskuläre Zentren**  
**im Auftrag der DGM**  
(Organisatorische Leitlinien)

*Die Geschäftsordnung beschreibt die organisatorischen Anforderungen an ein NMZ aus der Sicht der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V. DGM und ist Voraussetzung für eine Zertifizierung durch die DGM.*

Die neuromuskulären Zentren ( NMZ ) im Auftrag der DGM sollen den organisatorischen Rahmen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen

- Klinisch und therapeutisch Tätigen im Bereich der Versorgung von Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen
- Wissenschaftlern auf neuromuskulärem Gebiet
- sozialberaterisch Tätigen und
- der Landesleitung der DGM

(siehe Grafik 1 – Anhang) darstellen.

Zur Festlegung des organisatorischen Rahmens gibt sich das NMZ ..... (Name einfügen) die nachfolgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Bezeichnung**

Im NMZ arbeiten Fachbereiche einer Klinik, eines Universitätsklinikums oder eines universitären Instituts, die auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen tätig sind, in Angelegenheiten der Diagnostik und -behandlung, Dokumentation, Qualitätssicherung, Fortbildung und Forschung interdisziplinär zusammen. Eine Kooperation insbesondere mit anderen Einrichtungen (Kliniken, Rehakliniken, Sozialpädiatrische Zentren etc.) aus der Region ist möglich und angestrebt.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

Vorrangige Aufgabe und Zielsetzung des NMZ ist die Optimierung der Diagnose- und Behandlungsqualität, Schaffung interdisziplinärer Arbeitsgruppen zur Standardisierung von Behandlungsverfahren und Verbesserung der psychosozialen Betreuung nach den aktuellen Qualitätskriterien für die NMZ der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke (Stand: 27.09.2000 – in Überarbeitung)

- Regelmäßige Sprechstunden für Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen
- Interdisziplinäre Sitzungen und Fallbesprechungen
- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverband der DGM

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des NMZ können Personen oder Bereiche eines Klinikums sein, die an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Muskelkranken beteiligt sind oder auf dem Gebiet der neuromuskulären Forschung tätig sind.

Die Fachbereiche der Neurologie, Neuropädiatrie, Kardiologie und Pulmologie müssen vertreten sein. Eine humangenetische Beratung sollte möglich sein.

Orthopädische und Rheumatologische Abteilungen sollten miteinbezogen werden, wie darüber hinaus eine Sozial- und Hilfsmittelberatung sowie eine beratende Physiotherapie.

Assoziierte Mitglieder können Rehabilitationskliniken sowie sonstige Institutionen aus der Region werden, die sich auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen betätigen.

Die Mitglieder des NMZ werden vertreten durch ihre Bereichsleitung bzw. von ihr zu benennende entscheidungsbefugte Personen. Bereiche und Institutionen, auf welche die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, können die Mitgliedschaft im NMZ beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des NMZ.

Die Mitgliedschaft endet durch entsprechende schriftliche Erklärung der betreffenden Institution, die an den Leiter des NMZ zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund beendet werden. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Leiter und wird der betroffenen Institution unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Leiter schriftlich einberufen wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall vom Leiter unter Angabe des Beratungsgegenstands einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Leiters
- Beratung über die Aktivitäten des NMZ
- Entgegennahme des Berichts der Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung
- Wahl des Leiters und des Sprechers
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Aufgaben haben die assoziierten Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 nur beratende Stimme.

### **§ 5 Leiter**

Der Leiter ist in der Regel der Leitende Arzt der neurologischen oder neuropädiatrischen Abteilung der Klinik oder wird von ihm benannt. Er sollte dem NMZ aktiv angehören.

Der Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des NMZ

- Etablierung der interdisziplinären Arbeitsgruppen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der gemeinsamen Beschlüsse aller NMZ
- Organisation der Sprechstunden im Rahmen der klinischen Möglichkeiten

## **§ 6 Sprecher**

Das NMZ hat einen Sprecher, der auf Vorschlag des Leiters oder aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Leiter kann auch Sprecher des NMZ sein.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem Leiter des NMZ
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der gemeinsamen Beschlüsse aller NMZ in Zusammenarbeit mit dem Leiter
- Vertretung des NMZ nach außen bei den Sitzungen aller NMZ (Sprecherrat)
- Ansprechpartner für Anfragen und Projekte von außen
- Information der Mitglieder des NMZ über die gemeinsamen Sitzungen aller Muskelzentren.
- Verbindung zum Landesverband der DGM

## **§ 7 Arbeitsgruppen und Zentren**

Zur Realisierung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele des NMZ sollen fachgebietsbezogene oder interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden.

Ziel der Arbeitsgruppen ist

- die Erarbeitung und Implementierung interdisziplinär erstellter Empfehlungen zur Diagnostik, Therapie und interdisziplinärer Betreuung sowie deren regelmäßige Aktualisierung.
- präklinische und klinische Studien zu initiieren

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 8. Mai 2006 in Kraft.

gez.

Anne Kreiling  
1. Vorsitzende

Prof. Dr. Bernhard Neundörfer  
2. Vorsitzender

Anhang 1

